

Handwerkerbonus für 2024/25

Gewerk	Beispiel für förderfähige Leistungen	Beispiele für nicht förderfähige Leistungen
Landschaftsgärtner	<p>z.B.:</p> <p>Montieren einer Bewässerungsanlage, Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Fassaden- und Flachdachbegrünung, gärtnerische Steinarbeiten - Anlegen von Wegen, Plätzen, Stufen und Mauern, Ausführung der Gartengestaltung (Neuanlage und Umgestaltung bestehender Gartenanlagen)</p>	<p>z.B.:</p> <p>Reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Austriebsspritzung gegen Schädlinge, Baumkontrolle und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr</p>

FAQ zum Handwerkerbonus 2024/2025

1) Was ist eine Wohneinheit?

Eine Wohneinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung (die zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet / bestimmt ist - z.B. Wohnungsabschlusstür, sanitäre Mindestausstattung) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine einzelne Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau. Die Wohneinheit muss sich im Inland befinden und der Förderwerberin / dem Förderwerber als Haupt- oder Nebenwohnsitz dienen.

2) Was ist ein privat genutzter Wohnbereich?

Zum Wohnraum zählen jene Bereiche, die Sie zu eigenen, dauernden Wohnzwecken nutzen, wie z.B. Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Vorzimmer usw. Stiegehäuser, Gänge, Waschküchen, Müllräume, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume und Lifte im mehrgeschoßigen Wohnbau werden dem Wohnraum zugerechnet.

3) Was ist ein privat genutzter Lebensbereich?

Zum Lebensbereich zählen alle privat genutzten Bereiche außerhalb des Wohnbereiches, die sich auf dem Grundstück mit der Wohnsitzadresse der Antragsstellerin / des Antragstellers befinden. Dazu gehören z.B. Außenanlagen, Gärten, Terrassen, Balkone, Pools, Teiche, Garagen, Carports, Zäune, gepflasterte Wege und Plätze.

4) Was ist eine Arbeitsleistung?

Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines befugten Gewerbetreibenden, welche für die Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung Ihres Wohn- und Lebensbereiches aufgebracht wird. Es werden folglich nur Arbeitsleistungen gefördert, die im privaten Wohn- und Lebensbereich erbracht werden. Vorarbeiten bzw. Werkstattarbeiten bestimmter Gewerbe sind dann förderfähig, wenn sie eindeutig einem förderfähigen Bauteil zuzuordnen sind (z.B. Einbauküchen, Einbaukästen, Türen, Stiegen, Geländer). Fahrtkosten, sowie Planungs- und Beratungskosten sind nicht förderfähig. Bitte beachten Sie weiters, dass Entsorgungskosten, Mietkosten, Kosten an beweglichen Gütern oder aufgrund gesetzlicher/behördlicher Auflagen im Rahmen des Handwerkerbonus nicht förderfähig sind.

5) Was ist eine Schlussrechnung?

Eine Schlussrechnung wird vom befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an die Auftraggeberin / den Auftraggeber gestellt. Daher können Rechnungen über Anzahlungen nicht gefördert werden.

Bei Maßnahmen, die sich über den Jahreswechsel (2024/25) erstrecken, sind auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellte Teilrechnungen im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 BGBl Nr. 663/1994 zulässig. In dieser (diesen) Teilrechnungen müssen die Kosten für die im jeweiligen Kalenderjahr durchgeführten Arbeitsleistungen gesondert ausgewiesen sein. Die Arbeitsleitung muss auf der Schlussrechnung gesondert angeführt werden. Pauschalrechnungen sind nicht förderfähig (z.B. Pauschale für Material-, Fahrt- und Arbeitskosten). Pauschalrechnungen sind dann zulässig, wenn die Pauschale ausschließlich Arbeitsleistungen umfasst. Bar beglichene Rechnungen sind ebenfalls nicht förderfähig (Ausnahme: Die Rechnung kann beim Handwerksbetrieb bar bezahlt werden, wenn ein Beleg aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkasse), der den Anforderungen nach § 132a der Bundesabgabenordnung entspricht, vorgewiesen werden kann.)

6) Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Maßnahme „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige Personen. Die Antragstellerin / der Antragsteller muss die Wohneinheit, an dem die Arbeitsleistungen durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

7) Kann ich auch als Mieterin / Mieter einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Sie können auch als Mieterin / Mieter eines Hauses oder einer Wohnung einen Förderungsantrag im Rahmen des „Handwerkerbonus“ stellen.

8) Kann ich als Vermieterin / Vermieter eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?

Nein. Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Sie das Wohnobjekt, für welches Sie um Förderung ansuchen, für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

9) Kann ich auch für Arbeitsleistungen in meiner Wohnung einen Antrag stellen oder können nur Arbeitsleistungen an Einfamilienhäusern gefördert werden?

Im Zuge dieser Maßnahme werden Arbeitsleistungen in Wohnungen ebenso gefördert, sofern diese im Zusammenhang mit einer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von privatem Wohn- und Lebensbereich stehen und von einem befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

10) Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?

Bei einem Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten (z.B. zwei Wohnungsabschlusstüren, zwei Wohnungen mit jeweils sanitären Mindeststandards), z.B. Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Haus mit Einliegerwohnung usw. kann für jede Wohneinheit unabhängig voneinander ein Förderungsantrag gestellt werden. Hier müssen für die durchgeführten Arbeiten getrennte Rechnungen von den jeweilig in den getrennten Wohneinheiten gemeldeten Personen gelegt werden.

11) Ich wohne im Ausland, meine Wohneinheit ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja. Sie können eine Förderung beantragen, sofern Sie in der Wohneinheit (mit Nebenwohnsitz) gemeldet sind.

12) Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft usw. einen Antrag stellen?

Nein. Die Maßnahme „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die ihre im Inland gelegene Wohneinheit für private Wohnzwecke nutzen und dort Handwerkerarbeitsleistungen zur Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung durchführen lassen.

13) Das Gebäude ist privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?

Es können ausschließlich Arbeitsleistungen gefördert werden, die in privat genutzten Wohn- und Lebensräumen von einem befugten Gewerbetreibenden erbracht werden. Inhaltlich muss in der Schlussrechnung erkennbar sein, dass die Arbeitsleistung am privaten Wohn- und Lebensbereich durchgeführt wurde.

Die Schlussrechnungen für diese Arbeitsleistungen müssen daher auch auf die Wohnungsnutzerin / den Wohnungsnutzer persönlich ausgestellt sein. Ausnahmen bestehen bei Arbeitsleistungen, die durch die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder die Gebäudeeigentümerin / den Gebäudeeigentümer selbst beauftragt und bezahlt und erst in weiterer Folge an den/die Antragsteller:in verrechnet werden. In diesem Fall darf die Schlussrechnung bzw. Teilrechnung (bei jahresübergreifenden Arbeiten) auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder die Gebäudeeigentümerin / den Gebäudeeigentümer lauten.

14) Kann ich im Rahmen des „Handwerkerbonus“ mehrere Förderungsanträge pro Jahr stellen?

Pro Antragstellerin / Antragsteller und Jahr (bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind) kann für EINE Wohneinheit nur EIN Förderungsantrag gestellt werden.

15) Ich habe beim „Handwerkerbonus“ für das Jahr 2024 bereits einen Antrag gestellt, jedoch nicht die maximale Förderungssumme von 2.000 Euro erhalten. Kann ich daher einen weiteren Antrag stellen?

Nein. Auch wenn im ersten Antrag die maximale Förderungshöhe nicht ausgeschöpft wurde, kann kein weiterer Antrag für diese Wohneinheit von Ihnen gestellt werden. Wenn in dieser Wohneinheit aber z.B. noch eine weitere volljährige Person ihren Wohnsitz hat, kann diese einen Antrag für den Differenzbetrag auf die maximale Förderhöhe von 2.000 Euro stellen.

16) Ich habe für das Jahr 2024 beim „Handwerkerbonus“ bereits einen Antrag gestellt. Kann ich für das Jahr 2025 ebenfalls einen Antrag einreichen?

Ja, stehen für 2025 Förderungsmittel zur Verfügung, kann 2025 ein neuerlicher Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden.

17) Mein Antrag wurde abgewiesen. Kann ich den Handwerkerbonus erneut beantragen?

Wenn durch eine Neueinreichung die Kriterien für die Förderung erfüllt sind (wie z.B. Vollständigkeit der Unterlagen), ist eine neuerliche Einreichung möglich.

18) Wenn eine Ablehnung aufgrund von ausgeschöpften Fördermitteln erfolgt, kann keine weitere Beantragung erfolgen. Der neu eingebrachte Antrag wird neu gereiht. Kann ich den Handwerkerbonus mit anderen Bundes- oder Landesförderungen kombinieren?

Für die geförderte Arbeitsleistung dürfen keine weiteren Förderungen für dieselbe(n) Arbeitsleistung(en) in Form von Zuschüssen (z.B. Raus aus Öl und Gas Förderung bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem), Steuerbegünstigungen (z.B. Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen) oder sonstigen Förderungen bei anderen Stellen in Anspruch genommen werden. Auch dürfen die Kosten weder steuerlich als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Die Arbeitsleistung darf nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

Beispiele:

- a. Bundesförderung/Handwerkerbonus - Nein.

- b. Landesförderung/Handwerkerbonus - Nein.
- c. Zinsgestützte Darlehen/Handwerkerbonus - Ja.

19) Ich habe eine Rechnung iHv EUR 50.000.-. Kann für den Differenzbetrag (über 10.000 Euro) eine andere Bundes-Landesförderung beantragt werden?

Ja. Für den Rechnungsbetrag über 10.000 Euro kann eine weitere Bundes- oder Landesförderung bei einer anderen Förderstelle beantragt werden oder worden sein. Hier besteht seitens der Antragstellerin / des Antragstellers die Verpflichtung, die bereits geförderten Kosten bekanntzugeben. Die Tatsache, dass ein Handwerkerbonus gewährt wurde, scheint auf dem Transparenzportal des Bundes auf und ist somit ersichtlich.

Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?

Gefördert werden Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von für private Zwecke genutztem Wohn- und Lebensbereich. Die Wohneinheit muss im Inland liegen. Förderfähig sind nur Arbeiten an Objekten bzw. Gegenständen, die fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind. Das sind unbewegliche Gegenstände, wie z.B. Mauern, Böden, Dach, Einbaumöbel, Terrassen, Pools, Gartenzäune.

Förderfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Malerarbeiten
- Erneuerung von Wandtapeten
- Austausch von Bodenbelägen
- Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden
- Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern
- Erneuerung von Installationen
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Tischlerarbeiten, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen),
- Schädlingsbekämpfung (z.B. Holzwurmbekämpfung)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind (z.B. Wartung von Heizungsanlagen)
- Arbeitsleistungen im Zuge der Neuanlage eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung

- Verglasungen einer Loggia
- gepflasterte Flächen und Wege
- Infrastruktureinbauten an der Adresse des Wohnobjekts (wie z.B. Versorgungsleitungen, Kanal, Brunnen u. dgl.)
- Dach- oder Fassadenbegrünung, Gartengestaltung, Gartenarbeiten
- Schaffung/Renovierung von Teichanlagen und Pools

Nicht förderfähig sind Arbeiten an freistehenden Möbeln, Bildern und sonstigen Einrichtungsgegenständen. Arbeiten an Bereichen außerhalb des privaten Wohn- und Lebensbereichs (also auf einem anderen Grundstück als die Wohnsitzadresse) sind ebenfalls nicht Gegenstand der Förderungsmaßnahme.

Hingegen sind Vorarbeiten in der Werkstatt des befugten Gewerbetreibenden förderfähig, wenn die Vorarbeiten eindeutig einem förderfähigen Bauteil im privaten Wohn- und Lebensbereich zuzuordnen sind (z.B. Einbauküche, Einbaukästen, Türen, eingebaute Sitzbänke).

Nicht förderfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Arbeiten im Zusammenhang mit Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind
- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B.: Schornsteinkehrarbeiten)
- Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
- Ablesedienste und Abrechnungen bei Verbrauchszählern (z.B. Strom, Gas, Wasser, Heizung)
- Kosten abseits von der reinen Arbeitsleistung, z.B. Kosten für den Erwerb oder die Anmietung von Waren aller Art (z. B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial),
- Kosten der Entsorgung
- Fahrtkosten
- Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen

- Kosten für Arbeitsleistungen, welche ohne Beleg aus elektronischen Aufzeichnungssystemen (z.B. Registrierkassen) bar (inkl. Bankomat-/Kreditkarte) beglichen werden
- Kosten, die mittels Pauschalrechnungen (d.h. ohne explizite Aufschlüsselung der Arbeitskosten) vorgewiesen werden, es sei denn, die Pauschale enthält ausschließlich Arbeitskosten.
- Kosten für reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Austriebsspritzung gegen Schädlinge.
- Kosten für die Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen

20) Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?

Leistungserbringer muss ein Unternehmen mit Sitz und Niederlassung in Österreich sein, der im Zeitraum der Leistungserbringung über eine zur Erbringung einer förderbaren Leistung erforderliche Berechtigung zur Ausübung des (reglementierten) Gewerbes aufrecht verfügt.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der unter anderem zulässigen Gewerbe:

Baumeister
Baugewerbetreibende
Bodenleger
Brunnenmeister
Dachdecker
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
Erdbeweger
Gas- und Sanitärtechnik
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Landschaftsgärtner
Hafner
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
Holzbaugewerbetreibende
Keramiker; Platten- und Fliesenleger
Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer

Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Pflasterer
Spengler
Sprengunternehmer
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Tischler, Bautischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
Holzbau-Meister (Zimmermeister)

21) Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?

Auf der Webseite WKO Firmen A-Z: [Branchenbuch österreichischer Unternehmen | WKO Firmen A-Z](#) oder auf der Website Gewerbeinformationssystem Austria (GISA): [Abfrage - Suchkriterien \(gisa.gv.at\)](#) können Sie sich darüber informieren, ob das Unternehmen, welches die Arbeitsleistungen an Ihrem privaten Wohn- und Lebensbereich durchführt, die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden (reglementierten) Gewerbes hat.

22) Können die Arbeitsleistungen von einem Unternehmen durchgeführt werden, das nicht im WKO Firmen A-Z oder im GISA aufscheint?

Nein. Die förderfähige Arbeitsleistung kann nur von einem Unternehmen durchgeführt werden, welches im WKO Firmen A-Z oder im GISA aufscheint.

23) Kann die Rechnung von einem Generalunternehmer eingereicht werden?

Ja, wenn die Arbeitsleistung des leistenden Subunternehmers in der Schlussrechnung des Generalunternehmers separat ausgewiesen ist.

24) Kann die Rechnung von einem die Arbeitsleistung vermittelnden Unternehmer

für den Handwerkerbonus eingereicht werden?

Nein. Vermittlungsentgelte sind keine förderfähigen Arbeitsleistungen.

25) Kann ich die Rechnung beim Handwerksbetrieb bar bezahlen?

Die Rechnung kann beim Handwerksbetrieb bar oder mittels Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden, wenn ein Beleg aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkasse), der den Anforderungen nach § 132a der Bundesabgabenordnung entspricht, vorgewiesen werden kann.

26) Ein Handelsbetrieb verkauft einer Privatperson eine Einbauküche mit Montage und beauftragt ein Subunternehmen für die Montage. Das Subunternehmen verrechnet seine Leistung dem Handelsbetrieb. Sind die Arbeitskosten für die Privatperson förderbar?

Ja, sofern die Arbeitsleistung (Montage) des Subunternehmens in der Schlussrechnung des Handelsbetriebes separat ausgewiesen ist.

27) Wird die Arbeitsleistung an beweglichen Gegenständen gefördert?

Nein. Gefördert werden Arbeitsleistungen nur an unbeweglichen Gegenständen, also an jenen, die fest mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbunden sind.

28) Was versteht man unter „Einbaumöbel“?

Einbaumöbel sind Möbel, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Einbaumöbel, Einbauküche, eingebaute Sitzbänke).

29) Können Arbeitsleistungen von Ziviltechnikern, die staatlich befugte Architekten und Ingenieurkonsulenten sind, gefördert werden?

Nein, Beratungs- und Planungsleistungen von Ziviltechnikern, staatlich befugten Architekten und Ingenieurbüros sind nicht förderfähig. Überdies sind Gutachten sowie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen nicht förderfähig.

30) Kann ich eine Förderung für reine Planungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten?

Nein. Eine Förderung für Planungs- oder Beratungstätigkeiten ist nicht möglich.

31) Können Entsorgungskosten zur Förderung eingereicht werden?

Nein. Entsorgungskosten können beim „Handwerkerbonus“ nicht geltend gemacht werden. Bitte achten Sie darauf, dass in den zur Förderung eingereichten Schlussrechnungen die Arbeits- und Entsorgungskosten in separaten Kostenpositionen angeführt werden. Nur so können die Kosten für die Arbeitsleistungen anerkannt werden.

32) Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung von Wohnraum gefördert werden?

Ja. Die Erweiterung vom privaten Wohn- und Lebensbereich ist förderfähig (z.B. Ausbau des bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Dachbodens zur Schaffung von Wohnraum, Umbauten der Terrasse zu einem Wintergarten, Errichtung von Pools und Teichen, etc.).

33) Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus geleistet werden, sind förderfähig.

34) Sind Vorarbeiten in der Werkstatt förderfähig?

Ja. Vorarbeiten in der Werkstatt können zur Förderung eingereicht werden, wenn die Vorarbeiten eindeutig einem förderfähigen Bauteil zuzuordnen sind (z.B. Einbauküche, Einbaukästen, Türen, eingebaute Sitzbänke, Fenster, Geländer, bearbeitete Metall- bzw. Blechteile). Für bestimmte Gewerbe (z.B. Tischler, Metalltechniker, Glaser, Holzbau, Dachdecker, Spengler, usw.) sind Werkstattarbeiten notwendig, um die späteren Arbeitsleistungen am Wohnobjekt letztendlich durchführen zu können. Diese Arbeitsleistungen sind mit den Arbeitsleistungen am Leistungsort in einer gemeinsamen Rechnungsposition auszuweisen.

35) Ein Tischler stellt selbst eine Küche her und montiert diese bei der Privatperson.

Sind sowohl die Arbeitskosten für die Produktion als auch für die Montage förderbar?

Ja. Die Vorarbeiten in der Werkstatt sind förderfähig und sind mit den Arbeitsleistungen am Leistungsort in einer gemeinsamen Rechnungsposition auszuweisen.

36) Ein Handelsbetrieb verkauft eine Einbauküche aus Standardkomponenten eines Küchenherstellers. Die Auswahl der Küchenelemente erfolgt nach einem Baukastensystem. Der Konsumentin / dem Konsumenten werden die mit dem Handelsbetrieb im Vertrag stehenden "Marken" gezeigt, wobei sie/er mit ihren/seinen Wünschen vom Portfolio der „Marke“ abhängig ist. Die Montage der Küche bei der Konsumentin / dem Konsumenten erfolgt entweder durch das eigene Personal des Handelsbetriebes oder durch ein vom Handelsbetrieb beauftragtes anderes Unternehmen. Welche Arbeitsleistung ist förderbar?

Die Arbeitskosten für die Montage sind förderfähig, nicht förderfähig sind die Arbeitskosten für die Herstellung der Standardkomponenten.

37) Können Wartungsarbeiten gefördert werden?

Ja. Wartungsarbeiten für Maßnahmen der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sind förderfähig (z.B. Wartung von Heizungsanlagen). Nicht förderfähig sind Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Aufträge durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Schornstein-Kehrarbeiten).

38) Können Arbeiten in meinem Garten gefördert werden?

Ja. Auch Arbeitsleistungen im privaten Lebensbereich (z. B. Garten, Terrasse, Zaun, Pool, Zu- und Einfahrt usw.) sind förderfähig. Nicht förderfähig sind hingegen reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Austriebsspritzung gegen Schädlinge.

39) Können Arbeiten in Garage, Dachboden, Lagerraum etc. gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen an Gebäude- und Außenbereichen auf dem Grundstück mit der Wohnsitzadresse der Antragsstellerin / des Antragstellers sind förderfähig.

40) Können Arbeiten am Pool oder Schwimmteich gefördert werden?

Ja. Es handelt sich dabei um Außenanlagen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, wenn sich diese auf dem Grundstück mit der Wohnadresse der Antragsstellerin / des Antragstellers befinden.

41) Können Arbeiten an meinem Balkon, meiner Loggia oder Terrasse gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen, die an Balkonen, Loggien und Dachterrassen durchgeführt werden, sind förderfähig.

42) Welche Arbeiten an Allgemeinräumen sind im mehrgeschoßigen Wohnbau förderfähig?

In mehrgeschoßigen Wohngebäuden sind Arbeiten z.B. am Stiegenhaus und in den Gängen, in der Waschküche, im Müllraum, Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum sowie am Lift förderfähig. Diese Bereiche werden dem Wohnraum zugeordnet.

43) Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz in Österreich. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Nein. Pro Antragstellerin / Antragsteller und Jahr kann nur einmal ein Antrag für eine Wohneinheit gestellt werden. Pro Förderungsantrag können nur Schlussrechnungen eingereicht werden, die EINE Wohneinheit betreffen, d.h. es ist nicht möglich Arbeitsleistungen an Ihrem Hauptwohnsitz gemeinsam mit Arbeitsleistungen an Ihrem Nebenwohnsitz in einem Antrag einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Anträge nur so lange gestellt werden können, wie Budget vorhanden ist.

Beispiel:

Eine Familie (Mutter, Vater und zwei volljährige Kinder) entschließt sich ihren lang gehegten Traum vom Einfamilienhaus zu erfüllen. Dafür fallen zahlreiche Arbeiten von verschiedenen Handwerkern an. Im Oktober 2024 reicht der Familienvater die Rechnungen von Maurer, Dachdecker und Zimmermann gesammelt ein, welche eine Arbeitsleistung von 24.500 € netto verrechnet haben. Dafür bekommt er den Höchstfördersatz 2024 von 2.000 € zurückerstattet. Die Familie lebt aktuell noch in einer Wohnung, welche sie im Juli 2024 ausmalen lassen, wofür der Maler eine Arbeitsleistung von 1600 € netto verrechnet. Die Familienmutter reicht diese Rechnung ein und bekommt 320 € zurückerstattet. Die Mutter und der Vater können 2024 keine weiteren Anträge für die Wohnsitze stellen, wohl aber können die volljährigen Kinder bezüglich der Wohnung Anträge bis zur max. Förderhöhe stellen.

41) Eine Frau hat einen Haupt- und Nebenwohnsitz. Am Hauptwohnsitz beauftragt

Sie einen Maler, der für seine Arbeitsleistung 6.000 Euro in Rechnung stellt. Am Nebenwohnsitz lässt sich die Frau eine Einbauküche montieren, wofür 1.500 Euro in Rechnung gestellt werden. Kann die Frau einen Handwerkerbonus sowohl für den Haupt- als auch für den Nebenwohnsitz beantragen?

Nein. Alle Rechnungen in einem Förderantrag müssen sich auf ein und denselben Wohnsitz beziehen.

44) Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Ja. Sie können einen Förderungsantrag für Arbeitsleistungen, die an Ihrem Nebenwohnsitz durchgeführt werden, stellen. Bitte beachten Sie, dass jede Antragstellerin / jeder Antragsteller im Rahmen des „Handwerkerbonus“ pro Jahr nur für eine Wohneinheit und nur einmal eine Förderung erhalten kann. Dieser eine Förderungsantrag darf nur Arbeitsleistungen enthalten, die in ein und derselben Wohneinheit (Haupt- ODER Nebenwohnsitz) durchgeführt wurden.

45) Können für EINE Wohneinheit mehrere Ansuchen gestellt werden?

Ja. Jedoch müssen die Anträge von unterschiedlichen dort gemeldeten Wohnungsbenutzerinnen / Wohnungsbenutzern gestellt werden. Die Förderung ist mit 2.000 Euro pro Wohneinheit und Jahr beschränkt. Wurde für einen Antrag bereits die maximale Förderungshöhe von 2.000 Euro für eine Wohneinheit gewährt, kann für weitere Anträge für dieselbe Wohneinheit keine Förderung mehr vergeben werden.

Des Weiteren können andere dort gemeldete Wohnungsbenutzerinnen / Wohnungsbenutzer für ihre Wohneinheit nicht dieselben Rechnungen für einen neuerlichen Antrag beilegen, sondern es müssen verschiedene Arbeitsleistungen und somit auch getrennte Schlussrechnungen eingereicht werden, damit beide Anträge förderfähig sind.

Beispiel: Frau X und Herr Y könnten für ihre gemeinsame Wohnung jeweils einen Förderungsantrag mit unterschiedlichen Schlussrechnungen stellen, die maximale Förderung für die gesamte Wohnung (= Wohneinheit) ist mit 2.000 Euro pro Jahr begrenzt.

46) Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?

Nein. Die Förderung von Arbeitsleistungen, die an einem Objekt außerhalb von Österreich durchgeführt werden, ist nicht möglich.

47) Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder die Gebäudeeigentümerin / den Gebäudeeigentümer durchgeführt werden, förderfähig?

Ja. Arbeitsleistungen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind förderfähig, auch wenn diese nicht direkt von der Antragstellerin / vom Antragsteller bezahlt wurden. Jede einzelne Wohnungsnutzerin / Jeder einzelne Wohnungsnutzer kann für seine / ihre Wohnung einen Antrag stellen. Die Kosten für die Arbeitsleistung, die in einer Gesamtrechnung endabgerechnet werden (z.B. Arbeiten an der Fassade, im Stiegenhaus usw.) und das gesamte Gebäude betreffen, sind aliquot - nach dem Schlüssel der Eigentumsverhältnisse - für die jeweilige Wohnung förderfähig. Neben der Gesamtrechnung muss dabei der auf die jeweilige Wohneinheit entfallende Kostenbetrag sowie eine Überweisungsbestätigung, dass die Rechnung (z.B. von der Hausverwaltung) tatsächlich bezahlt wurde, vorgelegt werden.

48) Wer haftet für die Richtigkeit des Antrages, wenn ein Dritter bei der Antragsstellung unterstützt?

Die Förderwerberin / Der Förderwerber ist alleinig für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag verantwortlich. Eine Haftung eines Dritten, der der Förderwerberin / dem Förderwerber bei der Antragsstellung behilflich ist, besteht nicht.

49) Muss ich als Antragstellerin / Antragsteller volljährig sein?

Ja. Die Förderwerberin / Der Förderwerber muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung volljährig sein.

50) Sind Handwerksleistungen in angemieteten Garagen in Mehrparteienhäusern förderfähig?

Arbeitsleistungen in angemieteten Garagen sind nur dann förderfähig, wenn die Adresse der Garage mit der Wohnsitzadresse der Antragstellerin / des Antragstellers übereinstimmt.